LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026011343590
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
**Gewerbe und Wirtschaft**

**Wolfgang Schuler**
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-811/1/100-2026
Schwaz, 29.01.2026

**Fa. Bioenergie Schlitters GmbH, Schlitters;**
**Wiederverleihung der Oberflächenentwässerungsanlage samt Indirekteinleitung (9/2126)**
**auf der Gp. 1599/6, KG Schlitters**
**gewerberechtliches Verfahren unter Mitvollzug der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes**

# KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 16.12.2004, Zl. 2.1-811/04-7 wurde Herrn Kröll Josef die wasserrechtliche Bewilligung für die Indirekteinleitung sowie für die Oberflächenentwässerungsanlage einer Teilfläche beim Betriebsgelände auf Gp. 1599/6 (vormals Gp. 1599/1), KG Schlitters, unter Vorschreibung von Auflagen, befristet bis 31.12.2026, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 26.01.2015, Zl. 2.1-811/04(A)-50 wurde die Oberflächenentwässerungsanlage dahingehend geändert, dass die anfallenden Regenwässer vom neuen Flugdach sowie vom asphaltierten Vorplatz über ein Becken versickert werden sollen.

Die komplette Anlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.10.2017, Zl. 2.1-811/04(A)-68, wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Posteingang am 26.09.2025 wurde fristgerecht um wasserrechtliche Wiederverleihung

## Projektsbeschreibung

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 16.04.2004, Zl. 2.1-811/04-7, bewilligte Biogasanlage wurde zwischen dem Umspannwerk und dem Entwässerungsgraben auf Grundstück 1599/6, KG Schlitters, errichtet. Die Anlage besteht aus einer Annahmehalle, 2 Blockheizkraftwerken, 1 Gasspeicher mit 40 m³ Volumen, 2 Hauptfermentern mit einem Nutzinhalt von je 880 m³, 1 Nachfermenter von 530 m³ und einem Behälter als Endlager für die Güllespeicherung (Biogasgüllespeicher) mit 1.983 m³,

sowie einer Prozesswasserbehandlungsanlage (SBR-Anlage) für die biologische Abwasserreinigung vor Einleitung in den Kanal.

Die erdverlegten Rohrleitungen wurden als PE-Druckrohre ausgeführt. Die Betriebsfläche wurde Großteils asphaltiert und im nordöstlichen Bereich mit einem Erddamm angeschüttet.

Die wasserrechtliche Bewilligung erstreckt sich auf die Versickerung von 67 l/s Niederschlagswasser über Rasenmulden in den Untergrund und Einleitung von in der BARA biologisch vorgereinigten Betrieblichen Abwasser (Indirekteinleitung) über den Verbandssammler in die Kläranlage Strass des Abwasserverbandes Achental-Inntal-Zillertal im Ausmaß von max. 25,5 m³/d bzw. 9000 m³/Jahr, befristet bis 31.12.2026.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 26.01.2015, Zl. 2.1-811/04 (A)-50, wurde zusätzlich ein Gebäude errichtet, in dem LKW-Garagen, ein LKW-Waschplatz und Büroräumlichkeiten untergebracht sind. Zudem wurde dort auch der Vorplatz asphaltiert.

Die Abwässer aus der Garage und aus der Waschbox werden vor der Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal über einen Schlammfang und einen Koaleszenzabscheider NS 8 geführt.

Die Versickerung der anfallenden Oberflächen- und Dachflächenwässer erfolgt über ein Versickerungsbecken und Rohrrigole auf dem Grundstück 1599/1, KG Schlitters und wurde befristet bis 31.12.2030, wasserrechtlich bewilligt.

Die bewilligte Konsensmenge im Ausmaß von 67 l/s blieb unverändert.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.10.2017, Zl. 2.1-811/04(A)-68, wurde die Oberflächenentwässerung der gesamten Anlage, inklusive geringfügiger Änderungen, für wasserrechtlich überprüft erklärt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

## 18. Februar 2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H214, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteiengehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. **Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich**.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs.2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter https://www.tirol.gv.at/schwaz (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

**Rechtsgrundlage:** §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Ergeht an:**

1. die Fa. Bioenergie Schlitters GmbH, z.H. Herrn Mag. Haun Johann, MBL, Trenkerweg 9, 6262 Schlitters; *(per E-Mail an: johann.haun@tigas.at)*
2. die Fa. Bioenergie Schlitters GmbH, z.H. Herrn Kröll Stefan, Trenkerweg 9, 6262 Schlitters; *(per E-Mail an: stefan.kroell@bioenergie-schlitters.at)*
3. Herrn Kröll Andreas, Trenkerweg 7/Top 2, 6262 Schlitters; *(RSb)*
4. Herrn Eberharter Hans Dorfstraße 15, 6262 Schlitters; *(RSb)*
5. den Abwasserverband AIZ; Strass im Zillertal 150, 6261 Strass i. Z. (*per E-Mail an betriebsleitung@aiz.at)*

6. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; *(per E-Mail)*
7. die Gemeinde Schlitters, mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind*;*
8. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter https://www.tirol.gv.at/schwaz (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler